



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT / LANDRAT

Kantonale Volksabstimmung vom 26. November 2023

**Volksinitiative zur Änderung des
Gesetzes über das Bildungswesen
betreffend «Selbstbestimmung
und Eigenverantwortung stärken»**

Abstimmungsbotschaft

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsfrage.....	5
Das Wichtigste in Kürze.....	6
Abstimmungstext Volksinitiative	7
Standpunkt des Initiativkomitees.....	8
Stellungnahme des Landrates und Regierungsrates.....	10
Empfehlung an die Stimmberechtigten	12

Video zur Abstimmung:
www.nw.ch/video



Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Das Initiativkomitee hat am 19. Dezember 2022 eine Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen eingereicht.

Die Volksinitiative verlangt, dass medizinische und gesundheitsbezogene Massnahmen an Bildungsstätten ein explizites Einverständnis der betroffenen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihrer Eltern voraussetzen.

Die Volksinitiative kam mit 438 gültigen Unterschriften zustande.

Der Landrat hat die Initiative am 28. Juni 2023 mit 51 zu 5 Stimmen ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Die Initiative unterliegt der Volksabstimmung.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen annehmen?

Wenn Sie diese Initiative annehmen wollen, beantworten Sie die Frage mit **JA**.

Wenn Sie diese Initiative ablehnen wollen, beantworten Sie die Frage mit **NEIN**.

Das Wichtigste in Kürze

Volksinitiative «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken»

Die Kinderschutzinitiative fordert, dass medizinische und gesundheitsbezogene Massnahmen an Bildungsstätten ein explizites Einverständnis der betroffenen urteilsfähigen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihrer Eltern voraussetzen.

Dadurch soll die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gestärkt werden. Da die Eltern für die Gesundheit ihrer Kinder verantwortlich sind, obliegt ihnen auch die Entscheidungshoheit darüber. Durch den Einbezug der Eltern in den Entscheidungsprozess wird das Vertrauen in die Behörden und die Schulen gestärkt. Gesundheitsbezogene Massnahmen sind weiterhin möglich, setzen jedoch für die Durchsetzung das Einverständnis der urteilsfähigen Schülerinnen oder Schüler beziehungsweise der Eltern voraus.

Stellungnahme Regierungsrat und Landrat

Hintergrund der Volksinitiative sind die an Schulen umgesetzten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in den Jahren 2020 bis 2022.

Im Fall von Epidemien oder Pandemien gelangt die Gesetzgebung des Bundes zur Anwendung. Eine kantonale Bestimmung, wie sie die vorliegende Initiative fordert, wird dadurch stark eingeschränkt oder übersteuert und verliert damit ihre Gültigkeit. Die Volksinitiative weckt Erwartungen, die sie nicht erfüllen kann.

Eine Annahme der Volksinitiative hätte zur Folge, dass bewährte Regelungen im Sinne des verfassungsmässigen Auftrags für die Gesundheit der Bevölkerung nicht mehr zum Tragen kommen. Die geltenden Regelungen in der Volksschul- und Gesundheitsgesetzgebung sind verhältnismässig und tragen der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung soweit als möglich Rechnung. Die Umsetzung der Volksinitiative würde zu einem unverhältnismässig grossen Zusatzaufwand bei medizinischen oder gesundheitsbezogenen Massnahmen führen.

Landrat und Regierungsrat lehnen die Volksinitiative ab.

Abstimmungstext Volksinitiative

Volksinitiative zur Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen betreffend «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken»

Das Gesetz über das Bildungswesen vom 17. April 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Medizinische und andere gesundheitsbezogene Massnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schülerinnen und Schüler. Bei fehlender Urteilsfähigkeit ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Diese sind in jedem Fall vorgängig über die Anordnung zu informieren. Eine fehlende Zustimmung darf zu keiner Benachteiligung führen.

Standpunkt des Initiativkomitees

Verantwortung für Gesundheit

Wer ist für die Gesundheit von Kindern verantwortlich? Ist es der Staat oder sind es die Eltern? Die Kinderschutzinitiative stellt diese Frage in den Mittelpunkt. Sind die Eltern für die Gesundheit ihrer Kinder verantwortlich, obliegt ihnen auch die Entscheidungshoheit über die Gesundheit ihrer Kinder. Verantwortung und Entscheidungsbefugnis können nicht voneinander getrennt werden. Somit bedarf es auch des Einverständnisses der Eltern bei medizinischen und gesundheitsbezogenen Massnahmen an Schulen.

Vertrauen in Behörden

Durch den Einbezug der Eltern in den Entscheidungsprozess wird das Vertrauen in Behörden und Schule gestärkt. Die Schulbehörden sind gezwungen, ihre Massnahmen zu begründen und Fragen zu beantworten. Am Ende sind es aber die Eltern, welche für ihre Kinder die Verantwortung tragen und letztinstanzlich ihr Einverständnis zu den vorgeschlagenen Massnahmen geben müssen. Durch die Vorabinformation der Eltern kann eine konstruktive Diskussion stattfinden. Das Thema kann mit den Kindern innerhalb der Familie diskutiert werden.

Massnahmen weiterhin möglich

Die Kinderschutzinitiative setzt auf eine liberale Lösung. Gesundheitsbezogene Massnahmen können weiterhin eingeführt werden, bedürfen jedoch des Einverständnisses der Eltern für die Durchsetzung. Es wird keine Lehrperson oder Schulleitung dazu genötigt, eine Massnahme gegen den Willen der Eltern durchzusetzen.

Übergeordnetes Recht

Für die Bildung sind die Kantone verantwortlich. Deshalb ist das Anliegen der Kinderschutzinitiative im kantonalen Recht zu verankern. So wurde auch die umstrittene Massnahme der Maskenpflicht an den Nidwaldner Schulen durch den Regierungsrat angeordnet. Auf Massnahmen des Bundesrats mittels Notverordnungsrecht, wie zum Beispiel eine Schulschliessung, hat die Kinderschutzinitiative keine Auswirkungen.

Urteilsfähigkeit

Ist die Urteilsfähigkeit gegeben, entscheidet die Schülerin oder der Schüler selbstbestimmt über eine medizinische oder gesundheitsbezogene Massnahme. Die Eltern werden in jedem Fall vorgängig informiert.

Für die Urteilsfähigkeit besteht kein gesetzlich festgelegtes Mindestalter. Die für die Urteilsfähigkeit relevanten Fähigkeiten entwickelt das Kind im Laufe der Zeit. Sie sind abhängig von der zu treffenden Entscheidung. Dies erfordert zusätzliche Abklärungen durch die Behörden bei Einführung von medizinischen oder gesundheitsbezogenen Massnahmen. Neben den Abklärungen zu Wirksamkeit und Risiken einer Massnahme, ist dieser Zusatzaufwand jedoch im Sinne einer Stärkung der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gerechtfertigt.

Überprüfung von Massnahmen

Die Kinderschutzinitiative ist allgemein formuliert. Am Beispiel der verordneten Maskenpflicht an den Schulen soll exemplarisch aufgezeigt werden, wie wichtig selbstbestimmte Entscheidungen sind. Eine Überprüfung der Wirksamkeit und allfällige negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Kinder oder das Lernverhalten wurden nie durchgeführt. Eltern, welche die Anordnung in Frage stellten, wurden mit ihren Bedenken allein gelassen. Dass man auch zu einem anderen Schluss als die Nidwaldner Behörden kommen kann, zeigt eine Studie¹ aus Katalonien, welche die Übertragung von SARS-CoV2 mit über 500'000 Kindern untersuchte. Die Studie wurde im renommierten British Medical Journal veröffentlicht und fand keinen nennenswerten Unterschied in der Übertragung des Virus. Eine Maskenpflicht zeigte demzufolge keine Wirksamkeit.

¹ Unravelling the role of the mandatory use of face covering masks for the control of SARS-CoV-2 in schools: a quasi-experimental study nested in a population-based cohort in Catalonia (Spain)

Weitere Informationen: www.kinderschutz-nw.ch

Stellungnahme des Landrates und Regierungsrates

Verantwortung für Gesundheit

Eine Annahme der Volksinitiative hätte zur Folge, dass bewährte Regelungen im Sinne des verfassungsmässigen Auftrags für die Gesundheit der Bevölkerung nicht mehr zum Tragen kommen. Denn die Volksinitiative bezieht sich nicht nur auf neue, sondern gilt auch für die bestehenden Massnahmen. Die geltenden Regelungen in der Volksschul- und Gesundheitsgesetzgebung sind verhältnismässig und tragen der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung soweit als möglich Rechnung. Die Anordnung von Massnahmen stützt sich jeweils auf die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Obligatorische Untersuchungen

Die Schule trägt mit den schulärztlichen und -zahnärztlichen Reihenuntersuchungen zur körperlichen und psychischen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen bei.

Mit den Untersuchungen wird geklärt, ob sich die Schülerinnen und Schüler gut entwickeln. Je früher gesundheitliche Probleme oder Risiken erkannt werden, desto eher können entsprechende Massnahmen getroffen werden. Besonders wichtig ist die Überprüfung des Gehörs und der Augen, denn dies hat direkte Auswirkungen auf das Lernen und den Schulalltag.

Die Eltern können die Untersuchung bereits heute durch eine Ärztin, einen Arzt bzw. eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt ihres Vertrauens kostenlos durchführen lassen. Bei Annahme der Initiative würde das Obligatorium entfallen.

Frühzeitige Informationen bereits heute

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern werden über alle Untersuchungen und Impfungen rechtzeitig informiert. Impfungen sind freiwillig und erfolgen nur mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

Urteilsfähigkeit nicht fix festgehalten

Die Volksinitiative sieht vor, dass bei fehlender Urteilsfähigkeit die Zustimmung der Eltern einzuholen ist. Die Urteilsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen aber hängt stark vom Gegenstand ab, den es zu beurteilen gilt. Für die Urteilsfähigkeit besteht folglich kein fixes Mindestalter. Die Urteilsfähigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers müsste im Sinne der Initiative

Beispiel Kopflausbefall

für jede gesundheitsbezogene Massnahme jedesmal neu geprüft werden. Dies führt zu einem unverhältnismässig grossen Zusatzaufwand.

Kopfläuse sind ein wiederkehrendes Phänomen an Schulen. In solchen Fällen werden ganze betroffene Klassen untersucht und bei Bedarf die notwendigen Massnahmen verordnet. Nach Annahme der Initiative könnte der Untersuchungsprozess nur mit der schriftlichen Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern erfolgen. Damit wäre ein erheblicher administrativer Aufwand verbunden und womöglich würden sich einzelne Kinder der Massnahme entziehen. So würde die Lösung eines im Grunde kleinen Problems massiv erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht.

Gesetzgebung des Bundes geht vor

Im Fall von Epidemien oder Pandemien gelangt die Gesetzgebung des Bundes zur Anwendung. Eine kantonale Bestimmung, wie sie die vorliegende Initiative fordert, wird dadurch stark eingeschränkt oder übersteuert und verliert damit ihre Gültigkeit. So hätte beispielsweise die beantragte Gesetzesänderung auf die Gesundheitsmassnahmen während der vergangenen Corona-Pandemie keinen Einfluss gehabt.

Überschneidung mit anderen gesetzlichen Bestimmungen

In der Volksschul- und Gesundheitsgesetzgebung sind ähnliche Regelungen enthalten, wie sie die Initiative fordert. Aufgrund der damit entstehenden Überschneidungen ergäbe sich verschiedentlich Klärungsbedarf. Es müsste jeweils geprüft werden, in welchem Verhältnis die neue Bestimmung zu den bestehenden Regelungen steht.

Erwartungen der Initiative nicht einlösbar

Die Volksinitiative weckt Erwartungen, die sie nicht erfüllen kann. Ihr eigentliches Ziel, die Sicherstellung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung insbesondere bei Anordnungen im Falle von Epidemien oder Pandemien, ist aufgrund des übergeordneten Bundesrechts nicht erreichbar.

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Landrat und der Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die **Volksinitiative** für eine Änderung des Gesetzes über das Bildungswesen betreffend «Selbstbestimmung und Eigenverantwortung stärken» mit einem **NEIN** abzulehnen.